

Die Firma

<firma>, <straße>, <plz> <ort>,
vertreten durch den <funktion>, nachfolgend Arbeitgeber genannt

und

Frau Herr xxxx, xxxxxx, xxxxx, geboren tt.mm.jjjj,
nachfolgend Arbeitnehmer genannt

schließen als Anlage zum Arbeitsvertrag vom tt.mm.jjjj folgenden Vertrag über die Nutzung eines Dienstwagens ab:

§ 1 Kraftfahrzeug

Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer ab tt.mm.2012 für die Dauer des Arbeitsverhältnisses das Kraftfahrzeug

Marke xxxxxxx, Typ xxxxxxxxxxx, amtliches Kennzeichen xxx-xx xxx mit der Ausstattung xxxxxx,
nachfolgend Dienstwagen genannt, zur dienstlichen Benutzung auf jederzeitigen Widerruf zur Verfügung. Die Übergabe erfolgt mittels Übergabeprotokoll.

Eigentümer des Dienstwagens ist der Arbeitgeber (auch bei Leasing). Der Arbeitnehmer darf über den Dienstwagen weder verfügen noch diesen in irgendeiner Form belasten (Verkauf, Verpfändung, Schenkung, Vermietung, Verleihung, zur Sicherung übereignen). An-, Um- oder Einbauten dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Arbeitgeber vorgenommen werden.

Bei der Überlassung eines anderen Fahrzeuges gilt dieser Vertrag entsprechend.

§ 2 Nutzung

Grundlage der Überlassung ist die geschäftliche Nutzung im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis. Die Überlassung erfolgt ausschließlich für die Verfolgung geschäftlicher Zwecke im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, den Dienstwagen während der Dienstzeit bei Bedarf auch anderen Mitarbeitern für Dienstreisen zur Verfügung zu stellen, wenn er den Dienstwagen selbst nicht benötigt. Die Übergabe hat förmlich zu erfolgen, damit es bei evtl. Beschädigungen keine Unstimmigkeiten gibt.

Tritt ein Ruhen des Arbeitsverhältnisses ein (z.B. Dauer der Arbeitsunfähigkeit über den Entgeltfortzahlungszeitraum hinaus, Mutterschutz, Erziehungsurlaub, Wehrdienst bzw. Wehersatzdienst, unbezahlter Urlaub, Freistellung), ist der Dienstwagen am letzten Tag der aktiven Tätigkeit zurückzugeben.

Das Kraftfahrzeug darf vom Arbeitnehmer auch zu privaten Zwecken genutzt werden. Die Nutzung ist weiterhin dem Ehepartner / Lebensgefährten des Arbeitnehmers gestattet. Sollte eine andere Person den Dienstwagen fahren, haftet der Arbeitnehmer für daraus resultierende Schäden. Das Überlassen des Dienstwagens an bzw. seine Führung durch Dritte, insbesondere Vermieten oder Verleihen, ist unzulässig. Bei Verstößen hiergegen haftet der Arbeitnehmer auch für Zufall oder höhere Gewalt. Der Arbeitnehmer ist zur Freistellung des Arbeitgebers von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter verpflichtet.

Die Nutzung des Dienstwagens durch Dritte ist nur im Ausnahmefall (Notsituation) zulässig.

Private Fahrten sind nur in Deutschland und in der EU einschl. Skandinavien gestattet. Ausnahmen sind von der Geschäftsführung zu genehmigen. Für den Fall der Arbeitsunfähigkeit ist die Nutzung auf den Entgeltfortzahlungszeitraum begrenzt.

Die Nutzung privat ist begrenzt auf ca. xx.000 Kilometer pro Nutzungsjahr.

Die Privatnutzung ist im Rahmen des monatlichen Lohnsteuerabzugs nach Maßgabe der einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen als Sachbezug zu versteuern und insoweit auch beitragspflichtig in der Sozialversicherung.

§ 3 Betriebskosten / Versicherung

Der Arbeitgeber trägt die üblichen und notwendigen Betriebskosten für Pflege und Wartung (Kraftstoff, Reparaturen, Wartung, Miete/Leasing und Versicherungen). Kraftstoff wird über Tankkarte der Firma xxxxxxx gekauft. Die Tankkarte gilt auch für das xxxxxxx -Tankstellennetz. Jeglicher Privatbezug zu Lasten des Firmenkontos ist ausdrücklich untersagt.

Das Tanken mit Barzahlung soll die Ausnahme bilden. In diesem Fall ist auf der Quittung das Firmen-Kfz-Kennzeichen und der Kilometerstand zu vermerken. Sonstige Kosten werden über Belege (Quittungen) abgerechnet.

Kosten für Garage bzw. Stellplatz am privaten Wohnort trägt der Arbeitnehmer.

Der Arbeitgeber schließt eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 50 Mio. und eine Teilkasko-/Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von EUR 150,00/500,00 ab.

Für die Urlaubszeit dürfen vom Arbeitnehmer keine Kraftstoff-, Öl- oder Pflegekosten geltend gemacht werden.

§ 4 Pflichten des Arbeitnehmers

Die Fahrzeugpapiere sind ständig mitzuführen und sorgfältig zu verwahren.

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, den Dienstwagen pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu führen. Jede das übliche Maß übersteigende Abnutzung ist zu vermeiden.

Der Dienstwagen ist nur im Rahmen des Verwendungszwecks zu nutzen. Die Verwendung zum Fahrunterricht sowie die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen ist nicht gestattet.

Der Arbeitnehmer hat die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der zuständigen Versicherung zu beachten und einzuhalten. Ein Führen des Dienstwagens nach Alkoholgenuß ist nicht gestattet.

Verwarnungs- und Bußgelder, die im Zusammenhang mit einer nicht ordnungsgemäßen Benutzung des Fahrzeugs durch den Arbeitnehmer entstehen, hat der Arbeitnehmer selbst zu tragen. Wenn Dritten mittels oder im Zusammenhang mit dem Dienstwagen Schäden zu gefügt werden, stellt der Arbeitnehmer den Arbeitgeber von allen Ansprüchen frei, falls eine Versicherung dafür nicht oder nur teilweise einzutreten hat.

Der Arbeitnehmer bestätigt mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung, dass er im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der für den Dienstwagen benötigten Fahrzeugklasse ist. Er verpflichtet sich, seine Fahrerlaubnis in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als sechs Monaten dem Arbeitgeber bzw. einem Vertreter unaufgefordert vorzulegen.

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich weiterhin, den Arbeitgeber unverzüglich von einem Entzug der Fahrerlaubnis (zeitweilig oder auf Dauer) zu informieren. Nach dem Entzug ist die Benutzung des Dienstwagens sofort einzustellen. Dienstwagen, Fahrzeugpapiere und Fahrzeugschlüssel sind dem Arbeitgeber zu übergeben. Der Nutzungsvertrag ruht bis zur erneuten Vorlage der Fahrerlaubnis ohne weitere Verpflichtungen für die Vertrag schließenden Parteien.

Der Arbeitnehmer stellt den Arbeitgeber von allen Ansprüchen aus der Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen allgemein verbindlichen Bestimmungen frei. Wird der Arbeitgeber diesbezüglich in Anspruch genommen, kann er den Arbeitnehmer mit diesen Kosten belasten.

§ 5 Pflege / Wartung / Reparaturen / Gewährleistung / Zubehör

Der Arbeitnehmer hat für die rechtzeitige ordnungsgemäße Pflege und Wartung des Dienstwagens zu sorgen.

Mit der Durchführung von Wartungsarbeiten und Reparaturen dürfen – außer in Notfällen – nur vom Hersteller autorisierte Firmen in Absprache mit dem Arbeitgeber beauftragt werden.

Ersatzfahrzeuge – außer kostenfrei von der Vertragswerkstatt gestellte – dürfen nur nach Genehmigung durch den Arbeitgeber bestellt werden.

Die Gewährleistung richtet sich ausschließlich nach den jeweiligen Bestimmungen des Herstellerwerkes. Der Arbeitnehmer ist bei Bedarf verpflichtet, Garantieansprüche bzw. Kulanzanträge an die für die Instandsetzung autorisierte Firma des Herstellers zu stellen.

Der nachträgliche Einbau von Zubehör (Radio, Antennen, u.a.) sowie jegliche sonstige Veränderung am Dienstwagen bedürfen der vorherigen schriftliche Zustimmung des Arbeitgebers. Die Gefahr des Verlustes, der Beschädigung sowie des zufälligen Unterganges von selbsteingebautem Zubehör trägt der Arbeitnehmer. Bei Rückgabe des Dienstwagens hat der Arbeitnehmer den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen. Ist dies nicht möglich, ist der Dienstwagen in dem veränderten Zustand zu belassen. Ersatzansprüche des Arbeitnehmers können hieraus nichtabgeleitet werden.

§ 6 Unfall / Beschädigung / Veränderung / Wertminderung / Verlust

Unfälle, Beschädigungen, Veränderungen, Wertminderungen oder Verlust des Dienstwagens sind vom Arbeitnehmer unverzüglich schriftlich unter Angabe der Einzelheiten dem Arbeitgeber anzuzeigen.

Bei Verkehrsunfällen ist ein – ständig im Dienstwagen mitzuführendes – Unfallprotokoll auszufüllen und beim Arbeitgeber einzureichen. Die Polizei ist bei einem Unfall mit Personenschäden, mit einem im Ausland zugelassenen Kfz sowie bei Sachschäden mit einer geschätzten Höhe größer EUR 1.000,00 (kein Bagatellschaden mehr) zum Unfallort herbeizuholen. Lehnt es die Polizei nach Schilderung der Sachlage ab, den Unfall aufzunehmen (vermuteter Bagatellschaden), muss der Arbeitnehmer selbstkritisch einschätzen, ob der Unfallgegner den Unfall durch einen Verkehrsverstoß herbeigeführt hat. Ein solcher Verkehrsverstoß ist der Polizei anzuzeigen, dann muss die Polizei zum Unfallort kommen.

Der Arbeitnehmer darf eigenmächtig kein Schuldanerkennnis äußern und keine diesbezüglichen schriftlichen Erklärungen abgeben. Wenn im Falle einer solchen Schuldanerkennung nachträglich die Schuld versicherungsrechtlich anders bewertet wird, muss der Arbeitnehmer die Folgelasten allein tragen.

Der Arbeitnehmer darf den Unfallort erst verlassen, wenn alle notwendigen Meldungen und Handlungen zweifelsfrei abgeschlossen sind. Er hat jeglichen Verdacht der Fahrerflucht durch eine zu frühe Entfernung vom Unfallort zu vermeiden.

Bei einem wirtschaftlichen Totalschaden hat der Arbeitnehmer dafür Sorge zu tragen, dass die polizeilichen Kennzeichen und der Kfz-Schein unverzüglich dem Arbeitgeber übergeben werden, damit der Dienstwagen zeitnah abgemeldet werden kann.

Wird der Dienstwagen im Zusammenhang mit der privaten Nutzung mehrfach von Vandalismus-Schäden betroffen, behält sich der Arbeitgeber eine Aufhebung des Dienstwagenvertrages vor.

§ 7 Haftung des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer haftet für durch eigenes Verschulden verursachte Beschädigungen, Verlust oder Wertminderung des Dienstwagens. Das gilt auch bei mangelhafter Pflege, Wartung und Reparatur. Der Arbeitnehmer hat ggf. nachzuweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

Bei selbst verschuldeten Unfällen trägt der Arbeitnehmer die Kosten bis zu einer Höhe von xxx,00 €.

alternativ:

Bei selbst verschuldeten Unfällen trägt der Arbeitnehmer die Kosten in Höhe der Selbstbeteiligung.

Bei selbst verschuldeten Unfällen, die auf mehr als leichte Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz zurückzuführen sind (Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung, Trunkenheit, Suchtmittel, krankheitsbedingte Fahruntüchtigkeit), trägt der Arbeitnehmer die volle Kostendifferenz zur Versicherungsleistung.

Ansonsten haftet der Arbeitnehmer bei dienstlichen Fahrten nach den allgemeinen Regeln der Arbeitnehmerhaftung.

Für Schäden bei Privatfahrten haftet der Arbeitnehmer in jedem Fall selbst. Die Mitnahme anderer Personen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Arbeitnehmer hat seine(n) Mitfahrer hierüber aufzuklären.

§ 8 Geltungszeitraum / Ersetzung / Rücknahme

Der Vertrag gilt nur in Verbindung mit dem o.g. Arbeitsvertrag. Wird das Dienstfahrzeug ersetzt, behält sich der Arbeitgeber vor, Marke, Typ und Ausstattung neu festzulegen.

Für den Fall einer Freistellung des Arbeitnehmers im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses behält sich der Arbeitgeber vor, den Dienstwagen ab Zeitpunkt der Freistellung zurückzufordern. Grundsätzlich ist der Arbeitgeber berechtigt, den Dienstwagen jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Arbeitnehmer zurückzufordern. Ein Zurückbehaltungsrecht des Arbeitnehmers ist ausgeschlossen. Macht der Arbeitgeber von dem Rücknahmerecht Gebrauch, so können hieraus keinerlei Ansprüche – gleich welcher Art – hergeleitet werden.

Die Rückgabe des Dienstwagens muss am Dienstsitz des Arbeitgebers erfolgen. Den Zeitpunkt bestimmt der Arbeitgeber. Der Arbeitnehmer ist bei der Rückgabe für die Vollständigkeit der ihm überlassenen Papiere, Schlüssel sowie der Ausstattung verantwortlich. Falls an dem Dienstwagen noch Schönheitsreparaturen und / oder Instandsetzungsarbeiten auszuführen sind, sind diese rechtzeitig vor Rückgabe des Fahrzeuges mit dem Arbeitgeber abzustimmen.

Die Übernahme durch den Arbeitgeber erfolgt mittels Rücknahmeprotokoll. Falls sich im Zusammenhang mit der Rückgabe unverhältnismäßig große Reparatur- oder Instandsetzungsaufwendungen ergeben und keine Einigung über den vom Arbeitnehmer zu tragenden Kostenanteil erzielt wird, ist ein Kfz-Sachverständiger hinzuzuziehen. Dieser stellt die Abweichung des vom Alter und vom Km-Stand üblichen Zustandes des Dienstwagens fest. Die Kosten zur Beseitigung der Abweichung und die Kosten für den Kfz-Sachverständigen werden vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer zu gleichen Teilen getragen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, den Dienstwagen nach den vorstehend festgelegten Bedingungen zu nutzen. Der Dienstwagen befindet sich bei der Übergabe in einem einwandfreien Zustand. Sollten bereits Mängel bestehen, so sind diese am Tag der Übergabe im Übergabeprotokoll festzuhalten.

Der Arbeitnehmer wird den Dienstwagen nach der Devise „Ich repräsentiere <firma>, fahre fair, bewege mich höflich und rücksichtsvoll.“ benutzen. Angebrachte Werbung und / oder Beschriftung darf nicht entfernt werden. Weitere Werbung und / oder Beschriftung darf nicht angebracht werden.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform
<ort>, tt.mm.2012

<entscheider>
<funktion>

xxxxxx xxxxxxxx
Arbeitnehmer